



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Tangerhütte  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

<b>Stadt Tangerhütte</b>	
<b>28. März 2022</b>	
bitte Rücksprache <input type="checkbox"/>	zu den Akten <input type="checkbox"/>

### Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt

Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (§ 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA))

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 08. März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen.

Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, GVBl. LSA S. 160) ist am 12. März 2011 in Kraft getreten.

Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes soll den veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Auftrag gemäß Artikel 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen sich die Landesentwicklung stellen muss.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:  
Machen Sie mit – Impfen schützt Sie und andere!  
Gemeinsam gegen Corona.

Magdeburg, 24.03.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

26.41-20300

Bearbeitet von: Frau Ganz

Tel.: (0391) 567 - 7481

Fax: (0391) 567 - 7529

E-Mail Adresse:

Carmen.Ganz@sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01

Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de

Internet:

<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:

Straßenbahn Linien 4 und 6,

- Richtung: Herrenkrug,

Haltest.: Turmschanzenstr.

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015  
00  
BIC MARKDEF1810

In dem neuen Landesentwicklungsplan sollen diese Entwicklungen und die damit verbundenen Ziele der Landesregierung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden.

Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes soll folgende Schwerpunkte umfassen:

1. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Sicherung der Grundversorgung und Daseinsvorsorge

Die Zentralen Orte stellen ein grundlegendes Element zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und mit dem Ziel, die Grundversorgung und die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, gilt es, die Kriterien für die Festlegung der Zentralen Orte neu zu fassen.

2. Siedlungsentwicklung

Bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung gewinnen Faktoren wie die demografische Entwicklung, konkurrierende Raumnutzungsansprüche sowie Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele wie zum Beispiel die Reduktion des Energieverbrauchs, neue Mobilität, grüne Infrastruktur weiterhin an Bedeutung. Im Rahmen einer ausgewogenen Raumentwicklung unter der Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf es dabei einer gezielten Steuerung siedlungsstruktureller Vorhaben.

3. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen des Klimawandels auf Sachsen-Anhalt bedarf es zukünftig einer stärkeren Auseinandersetzung mit dieser Thematik, um die Vulnerabilität der natürlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels zu reduzieren und deren Resilienz zu stärken.

Hierbei sind neben den Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen (wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenerisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche, Bodenschutz, Schutz der Wälder und Waldumbau) zu berücksichtigen.

4. Ausbau der erneuerbaren Energien

Um die ehrgeizigen landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zu erreichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Neben der Nutzung der Windenergie sind zukünftig die raumordnerische Steuerung der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Sonderformen (zum Beispiel Agri-Photovoltaik) erforderlich. Ebenso ist die Auseinandersetzung mit der Sektorenkopplung im Zuge der Herstellung von grünem Wasserstoff vorgesehen.

5. Entwicklung des ländlichen Raums

Der ländliche Raum ist strukturprägend für Sachsen-Anhalt. Seine Teilräume sind wirtschaftlich, demografisch und infrastrukturell sehr heterogen aufgestellt. Für eine zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raums ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung.

Insbesondere in ländlichen Regionen, die maßgeblich vom Strukturwandel, von einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, von Abwanderung und Überalterung in Verbindung mit einem kaum differenzierten Arbeitsplatzangebot geprägt sind, soll durch den Einsatz geeigneter landesplanerischer Instrumente zur Überwindung dieser Defizite beigetragen werden.

## 6. Schutz und Nutzung des Freiraums

Die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche nimmt auch im Land Sachsen-Anhalt stetig zu. Um den Freiraum zu schützen, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren und gleichzeitig die vielfältigen Nutzungen des Raums zu ermöglichen, bedarf es einer konfliktminimierenden raumordnerischen Steuerung. Landesplanerische Handlungserfordernisse werden hierbei insbesondere in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft gesehen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes basiert auf den §§ 7 bis 10 ROG in Verbindung mit § 7 LEntwG LSA.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 LEntwG LSA aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die vorgenannten Informationen einschließlich Hinweise, Anregungen und Bedenken sind spätestens bis zum

**31. Mai 2022**

unter dem Betreff „**Neuaufstellung Landesentwicklungsplan**“

- per E-Mail an [Landesentwicklung-MID@sachsen-anhalt.de](mailto:Landesentwicklung-MID@sachsen-anhalt.de) oder
- postalisch an das

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung  
Postfach 3653  
39011 Magdeburg

zu übermitteln.

Den Text der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sowie weitere Informationen zur Planneuaufstellung finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales

<https://mid.sachsen-anhalt.de/>

unter der Rubrik „Infrastruktur/Raumordnung und Landesentwicklung“.

Informationen zum Datenschutz, u. a. zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten im Umgang mit diesen Daten finden Sie ebenfalls unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/>.

Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

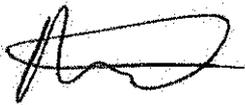
Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts werden die in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich betroffenen öffentlichen Stellen im Zuge des Aufstellungsverfahrens gesondert beteiligt.

Im Zuge des weiteren Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, uns bezüglich Ihrer Belange noch zusätzlich zu beteiligende Träger mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nadine Schulz